Johannes-Althusius-Gymnasium

Emden

Informationen über die Oberstufe

Regeln für die Qualifikationsphase im Schuljahr 2014/2015

Tutandengruppe

In den Jahrgängen 11 und 12 sind die Leiter der Kurse in der Stundenplanleiste H1 Gruppentutoren der Schüler unserer Schule. Die Aufgabe des Tutors ist die Beratung (Schullaufbahn- und persönliche Beratung) der einzelnen Schüler. Jede Tutandengruppe wählt einen Vertreter für unsere Schülervertretung.

Jahrgang	Jahrgangs-farbe	Jahrgangs-ziffer(zahl)	Gruppe	Tutor	
10	blau	15	a	Andreeßen	AN
			b	Gahlen	GA
			c	Huppert	HU
			d	Blohm	BO
			e	Volkmann	VO
			f	Claus	CL
11	grün	14	DE51	J. Gasch	GJ
			EN51	Klöcker	KL
			FR99	Ulrichs	UL
			KU51	Weise-deBuhr	WB
			GE51	Dr. Mäckel	MC
			PO51	Werner	WE
			BI51	Stoll	SO
			CH51	Pfeiffer	PF
			PH51	Damm	DM
12	rot	3	1	Hockmann	HK
			2	Volkmann	VO
			3	Eisenhauer	EI
			4	Andreeßen	AN
			5	Hambach	HB
			6	Schmedding	SD
			7	Nehus	NE
			8	Marten	MT

Jeder Schüler der Kursstufe kann sich zu einem beliebigen Zeitpunkt einen Lehrer mit dessen Zustimmung als Individualtutor wählen. Dieser übernimmt die individuelle schulische Betreuung (z.B. auf Wunsch nicht stimmberechtigtes Mitglied in Fachprüfungsausschüssen der Abiturprüfung) und Beratung sowie die persönliche Betreuung. Wird kein Individualtutor gewählt, verbleiben diese Aufgaben beim Gruppentutor. Formblätter für die Wahl eines Individualtutors sind im Sekretariat erhältlich.

Kennnummer

Im Jahrgang 11 bilden die ersten beiden Ziffern die Jahrgangszahl, die letzten drei Ziffern die laufende Nummer des Schülers im Jahrgang.

Im Jahrgang 12 ist die letzte Ziffer der Kenn-Nummer die Tutandengruppen-Nummer. Die vorletzte Ziffer ist die Jahrgangsziffer, die Ziffern davor bilden die laufende Nummer des Schülers im Jahrgang. Jeder Schüler muss seine Kenn-Nummer nennen können.

Karteikarte Jahrgang 12

Nach der Bestätigung der Kurswahl erhalten alle Schüler ihre Karteikarte. Vermerkt sind die Prüfungsfächer (Reihenfolge: Schwerpunkt, P1, P2, P3, P4, P5), die Naturwissenschaften und die Fremdsprachen aus der Einführungsphase sowie die Anzahl der Kurse unter 5 Punkten und gegebenenfalls Hinweise auf Fremdsprachenverpflichtungen und Sportbefreiung. In der Matrix sind für jedes Fach (zeilenweise) und jedes Halbjahr (spaltenweise) die belegten Kurse mit Kursnummer, Themennummer und Punktbewertung aufgeführt.

Die Zeichen vor jedem Kurs kennzeichnen Fächer auf erhöhtem Niveau (H), sowie im Abiturjahrgang die in Block 1 eingebrachten Kurse auf grundlegendem Niveau (■) und weitere Pflichtkurse (|). Fehlen diese Markierungen bei Schülern des Abiturjahrgangs, so ist mit den gewählten Kursen die Abiturzulassung nicht möglich. Noch nicht abgeschlossene Kurse des laufenden Schuljahrs werden dabei als mit 15 Punkten bewertet behandelt. Auf dem Abiturzeugnis werden alle Kursbewertungen (jedoch keine 0-Punkte-Bewertungen) stehen.

Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen können in jedem Fach (auch in Sport) nur durch themenverschiedene Kurse (verschiedene Themennummern auf der Karteikarte) mit Bewertungen über 0 Punkten erfüllt werden.

Karteikarte nach dem 4. Halbjahr:

Prüfungsfächer:
S3 G D Po M Bi

NW Einführungsphase:
Ph Ch Bi

FS Einführungsphase:
En L

P1 / P2 < 5 Pkt: 1

weitere < 5 Pkt: 4

	1.Halbjahr	2.Halbjahr	3.Halbjahr	4.Halbjahr
P2-D	H 2-10:10	H 2- 7:09	H 27- 2:11	H 27- 3:12
En	■ 61-12:08	■ 61-13:08	■ 66-14:09	■ 66-17:05
Ds	94- 6:06	■ 94- 4:11	■ 90- 3:10	4- 5:08
P3-Po	H 12-33:05	H 12-45:10	H 37-57:08	H 37-61:06
P1-G	H 14-31:04	H 14-23:11	H 39- 1:06	H 39- 3:11
Wn	■148- 1:11	|148- 2:08	|149- 3:01	■149- 4:14
P4-M	■152- 3:08	■152- 1:12	■157- 7:11	■157- 4:12
Ph	■161- 1:05	■161- 3:04		
P5-Bi	■172- 6:10	■172-10:06	■172-12:05	■172-13:10
Sp	■206- 9:09	■218- 1:11	|191-25:04	■211- 3:10
S	■190- 1:11	■190-52:10	|186- 3:03	■186- 4:11

Vertretungsplan

Die Angabe „+“ als Vertreter bzw. der Hinweis „eigenverantwortliches Arbeiten“ bei Abwesenheit einer Lehrkraft bedeutet, dass die Schüler des betroffenen Kurses selbständig und in eigener Verantwortung Aufgaben oder Lerninhalte bearbeiten. Wenn von der abwesenden Lehrkraft gesonderte Aufgaben erstellt werden, wird im Vertretungsplan „Aufgaben liegen vor“ vermerkt, die Schülerinnen und Schüler sollen sich die Aufgaben im Sekretariat abholen und in eigener Verantwortung bearbeiten. Die

Aufgaben sollten bei vorhersehbarer Abwesenheit den Schülern des Kurses direkt mitgeteilt werden. Wenn von der abwesenden Lehrkraft gesonderte Aufgaben nicht erstellt werden können, bedeutet „eigenverantwortliches Arbeiten“, dass die Schülerinnen und Schüler Lerninhalte des Kurses mit Hilfe der vorhandenen Lernmaterialien (insbesondere Schulbuch), des Internets und der Schulbibliothek bearbeiten. Für den seltenen Fall, dass selbständiges Lernen (z.B. vor Beginn eines Kurses oder vor der Bücherausgabe) nicht möglich erscheint, wird im Vertretungsplan „Entfall“ stehen.

Die Kursleiter besprechen mit den Schülern kursspezifische Regelungen. Die Tutoren besprechen mit ihren Schülern die Besonderheiten des Lernens in der gymnasialen Oberstufe als Vorbereitung auf ein wissenschaftliches Studium.

Niedersächsisches Schulgesetz § 58

„Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.“

Versäumnisse

Versäumnisfolgen:

- „Hat die Schülerin oder der Schüler Unterricht versäumt und kann deshalb die Leistung in einem Fach nicht bewertet werden, so gilt der Unterricht als mit der Note ungenügend abgeschlossen. …“ (§ 7(4) VO-GO),
- „Hat die Schülerin oder der Schüler Unterricht versäumt und kann die Leistung in einem Fach deshalb nicht bewertet werden oder wird eine Unterrichtsleistung mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Belegungsverpflichtung in diesem Fach nicht erfüllt.“ (§ 12(4) VO-GO).

Jeder Schüler führt ein Versäumnisbuch in Form eines DIN-A 5 Heftes. Loseblattsammlungen oder einzelne Blätter werden nicht akzeptiert. In dieses Versäumnisbuch werden die Gründe für jedes Fehlen zusammen mit den Daten und einer Auflistung aller von diesem Abwesenheitsgrund betroffenen Kurse eingetragen. Bei nicht volljährigen Schülern sind die Einträge von einer sorgeberechtigten Person zu unterschreiben. Jedem betroffenen Kursleiter ist dieser Eintrag beim ersten Unterricht nach dem Fehlen zum Abzeichnen vorzulegen. Nachdem alle betroffenen Kursleiter abgezeichnet haben, ist dieser Eintrag dem Tutor vorzulegen, der ebenfalls abzeichnet. Nur vom Schüler nicht selbst zu vertretende Gründe werden anerkannt (§ 7 (4) VO-GO).

Das Versäumnisbuch verbleibt beim Schüler, wird durchgehend bis zum Abitur geführt und mit der Meldung zur Abiturprüfung im Sekretariat abgegeben. Ein Jahr nach der Abiturzeugnisausgabe werden diese Akten datenschutzgerecht vernichtet.

Es soll nicht um „Entschuldigung“ für das Fehlen gebeten werden. Dies ist sinnlos: sind die Gründe nicht vom Schüler zu vertreten, so trifft ihn keine Schuld; sind die Gründe von ihm zu vertreten, so wird er von seiner Schuld nicht befreit. Es müssen die Gründe

für das Fehlen angegeben werden. Bei einer Erkrankung ist die Angabe einer Diagnose nicht erforderlich und unerwünscht. Dieser Versäumnisgrund heißt Krankheit. Eine ärztliche Bescheinigung ist in das Versäumnisbuch einzukleben.

NEW Wird eine Klausur wegen einer Erkrankung versäumt, ist eine telefonische Meldung im Sekretariat vor 7:45 Uhr erforderlich. NEW

Für vorhersehbares Fehlen (Bewerbungsgespräche, amtliche Termine, persönliche Termine (z.B. vereinbarte Arzttermine, Hochzeiten)) ist vorher schriftlich unter Angabe des Grundes Urlaub beim Tutor zu beantragen, der die Genehmigung auf einem im Sekretariat erhältlichen Formblatt erteilt.

Auch für Sportkurse gilt die oben beschriebene Fehlregelung. Ist ein Schüler nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung dauernd vom Sportunterricht befreit, entfällt die Verpflichtung, Sportkurse zu besuchen. Es sind stattdessen Kurse in einem zusätzlichen Fach zu wählen (Fußnote 11 in Anlage 3 zu § 10(2) und § 12(1) VO-GO). Tritt diese Situation während eines Halbjahres ein, so kann ein Antrag auf Ausscheiden aus dem Sportkurs gestellt werden, der dann als nicht belegt gilt. Nichtbeachtung kann zur Nichtzulassung zur Abiturprüfung führen, wenn ein Sportkurs mit ungenügend bewertet wurde oder kein Ersatzkurs belegt wurde. Die Fachkonferenz Sport hat beschlossen, dass Schüler, die nur zeitweise sportunfähig sind, jedoch am übrigen Unterricht teilnehmen, auch am Unterricht ihres Sportkurses teilnehmen müssen. Diesen Schülern werden vom Kursleiter Aufgaben übertragen, die zur Leistungsbeurteilung herangezogen werden. Der Kurs wird dann bewertet.

Individuelle, erfolgsorientierte Förderung in der Qualifikationsphase

Zunehmend mehr Schüler haben in den Jahrgängen 11 und 12 Probleme, die Leistungsanforderungen zu erfüllen. Da die Anforderungen extern festgelegt sind (curriculare Vorgaben, Prüfungsanforderungen und Aufgabenstellungen in der Abiturprüfung), erfordert insbesondere diese Situation das Akzeptieren der eigenen Verantwortung für den Lernprozess durch den Schüler und seine Sorgeberechtigten.

Die Schule wird die Schüler und ihre Sorgeberechtigten bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung durch folgende, über den Unterricht hinausgehende, Maßnahmen unterstützen.

1. Die Fachlehrer, insbesondere die Tutoren, ermutigen die Schüler, eigenverantwortlich Arbeitsgruppen zu bilden. Solche Arbeitsgruppen dürfen, nach Anmeldung bei der für den Ganztagsbereich zuständigen Koordinatorin, einen Raum der Schule benutzen.
2. Die Fachlehrer informieren die Tutoren rechtzeitig über entstehende Leistungsprobleme. Falls erforderlich informieren und beraten die Tutoren die Sorgeberechtigten in einem Gespräch (nicht telefonisch). Das Gespräch (Information, Beratung, Folgerungen der Sorgeberechtigten) wird protokolliert (Formular), das Protokoll in der Schülerakte abgelegt. Die Tutoren werden in Bezug auf Anrechnungsstunden den Klassenlehrern gleichgestellt.
3. Der Elternsprechtag im November wird für die Jahrgänge 11 und 12 geöffnet.

Diese Maßnahmen ersetzen nicht die eigene Verantwortung der Schüler für den Erfolg ihres Lernprozesses, sondern sollen sie unterstützen, ihre Verantwortung wahrzunehmen. Derjenige der lernt, ist für seinen Erfolg oder Misserfolg verantwortlich.

(Beschluss der Gesamtkonferenz vom 02.07.2012, geändert am 04.06.2013)

Aufbewahrung von Klausuren

Die bewerteten Klausuren sind Dokumente, die für Entscheidungen in der Abiturprüfung bedeutsam sind und auf die die Schule daher bis zum Abschluss der Abiturprüfung unmittelbaren Zugriff haben muss. Daher gilt die Anweisung des Kultusministeriums, dass Klausuren zwei Jahre nach Abschluss des Schuljahres, in dem sie entstanden sind, in der Schule aufzubewahren sind.

Bewertete Klausuren, die zur Einsichtnahme den Schülern ausgehändigt werden, müssen eine Woche danach dem Kursleiter zurückgegeben werden. Er kann die Frist auf Antrag verlängern. Wird eine Klausur nicht innerhalb dieser Frist zurückgegeben, erhält der Schüler in diesem Kurs keine weitere Klausur zur Mitnahme ausgehändigt. Der Schüler kann dann lediglich die korrigierte Klausur in der Schule einsehen und eine Kopie anfertigen. Die Sorgeberechtigten werden darüber schriftlich vom Kursleiter informiert.

Schulordnung

Der Unterricht und der übrige Betrieb in der Schule sollen so erfolgreich wie möglich verlaufen. Deshalb müssen alle Beteiligten Rücksicht aufeinander nehmen. Um mögliche Konfliktfelder zu entschärfen, sind verbindliche Regelungen notwendig.

Folgende Punkte beruhen auf gesetzlichen Vorgaben:

1. Während der Unterrichtszeit und in den Pausen dürfen Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 10 das Schulgelände nicht unbefugt verlassen.
2. Das Rauchen und der Genuss von Alkohol sind auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten.
3. Gefährliche Gegenstände aller Art dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden.
4. Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler im Unterricht, muss die Schule spätestens am 3. Fehltag informiert werden. Eine schriftliche Benachrichtigung ist ggf. nachzureichen.
5. Beeinträchtigt eine Schülerin oder ein Schüler die Unterrichts- und Erziehungsarbeit, können Erziehungsmittel oder Ordnungsmaßnahmen angewendet werden.

Wir alle am Johannes-Althusius-Gymnasium Lernende und Arbeitende möchten uns das Zusammenleben, das Lernen und die Arbeit erleichtern, indem wir beim Umgang miteinander und mit dem Schulgebäude und den Ausstattungsgegenständen folgende Regelungen beachten:

- **Sorgsamer Umgang mit den Schulgebäuden, dem Mobiliar, den Ausstattungsgegenständen und den Unterrichtsmaterialien**

Jeder ist für die Sauberkeit von Schulgelände, Schulgebäude und Unterrichtsräumen sowie die pflegliche Behandlung der Einrichtungen der Schule verantwortlich. Es ist verboten, auf den Fensterbänken zu sitzen sowie sich mit einem Fuß an den Wänden abzustützen.

- **Essen und Trinken**

Der Verzehr von geholten oder gelieferten Speisen (z.B. McDonald’s oder Pizza-Service) ist auf dem gesamten Schulgelände in Emden nicht erlaubt. In der Mensa gekaufte warme Getränke dürfen nur dort getrunken werden. Während der Unterrichtsstunden ist mit Genehmigung des unterrichtenden Lehrers bzw. der

unterrichtenden Lehrerin das Trinken von Wasser gestattet, Kaugummikauen und Essen sind grundsätzlich nicht erlaubt.

- **Pünktlichkeit bei Beginn und Ende der Unterrichtsstunde**

Der Unterricht beginnt und endet pünktlich. Ist die Lehrerin bzw. der Lehrer 5 Minuten nach dem Gong zur Stunde noch nicht erschienen, so informiert eine Schülerin oder ein Schüler den Vertretungsplaner oder die Sekretärinnen.

- **Pausenregelungen**

Nach dem Klingelzeichen zu den großen Pausen und am Ende des täglichen Unterrichts verlassen die Schülerinnen und Schüler vor der Lehrkraft den Unterrichtsraum. Die Räume werden abgeschlossen.
Regelungen für Emden:
Aufenthaltsbereiche während der Pausen sind neben dem Schulhofgelände ausschließlich die Mensa, das Forum und die alte Pausenhalle. Zugänglich sind bei Bedarf der Verwaltungstrakt, die Bibliothek und die Toiletten im Hauptgebäude. Während der Mittagspause können auch der Ruheraum und die Angebote des Spieleraums genutzt werden. Der Zugang zu den Toiletten im Neubau ist nur unmittelbar vor und nach den Unterrichtsstunden gestattet. Dort ist kein Aufenthaltsbereich. Den Schülerinnen und Schülern der Qualifikationsphase ist der Aufenthalt im Oberstufentrakt gestattet. Eine Zwischenlagerung der Schultaschen erfolgt im Forum, nicht vor den Klassen- bzw. Fachräumen.

- **Reibungslose Durchführung des Unterrichts**

Die Schülerinnen und Schüler informieren sich über mögliche Änderungen ihres Stundenplans und halten die für die jeweiligen Unterrichtsstunden erforderlichen Materialien bereit.
Überflüssige Unruhe beim Aufenthalt auf dem Schulgelände und jede Störung des Unterrichts sind zu vermeiden. Während der Unterrichtsstunden ist der Aufenthalt in den Fluren vor den Unterrichtsräumen und auf dem kleinen Hof nicht gestattet.

- **Nutzung von Mobiltelefonen und Kameras**

Die Benutzung von Mobiltelefonen und Kameras ist während der Unterrichtszeiten nur auf Anweisung der unterrichtenden Lehrkraft oder in Notfällen gestattet. Bei Zuwiderhandlungen werden die Geräte von den Lehrern / Lehrerinnen eingezogen und können erst am Ende des Unterrichtstages bei der Schulleitung wieder abgeholt werden.

- **Vermeidung von Unfällen**

Im Schulgebäude ist das Rennen und Toben untersagt. Aus Sicherheitsgründen sind das Mitbringen und Benutzen von Skateboards, Inlineskates, City-Rollern, Kickboards u.ä. verboten. Außer auf extra dafür ausgewiesenen Flächen darf auf dem Schulgelände nicht mit Leder- oder Gummibällen gespielt werden.
Schneeballwerfen ist verboten.

- **Sonstiges**

Die Einrichtung der Klassenräume erfolgt durch die Schüler(innen) der jeweiligen Klasse zusammen mit den Klassenlehrerinnen bzw. Klassenlehrern. Die Anordnung der Tische sowie die Sitzordnung legt der / die Klassenlehrer(in) in Absprache mit den Schülerinnen und Schülern fest. Andere Klassen bzw. Lerngruppen beachten diese Einrichtung bzw. Tischanordnung bzw. stellen sie ggf. am Ende der Unterrichtsstunde wieder her.
Für die Mensa und für die Fachräume gelten gesonderte Regeln.
Plakate und sonstige Aushänge werden nach Genehmigung durch die Schulleitung an den dafür vorgesehenen bzw. abgesprochenen Orten angebracht.
Veranstaltungsankündigungen müssen von den dafür Verantwortlichen unmittelbar nach der Veranstaltung wieder entfernt werden.

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 6.8.2014 - 36.3-81704/03 - VORIS 22410 -

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führen besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1.9.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

JOHANNES-ALTHUSIUS-GYMNASIUM
Früchteburger Weg 28 • 26721 Emden • Tel. 04921/874200 • Fax 04921/874202
E-Mail: oberstufe@jag-emden.de • Internet: http://www.jaginfo.de